

Gebührensatzung zur Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Altenthann

Die Gemeinde Altenthann erlässt auf Grund der Art. 1, 2 und 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes folgende Gebührensatzung zur Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Altenthann:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Friedhofs- und Bestattungseinrichtungen sowie für damit verbundene Amtshandlungen werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist:
 - a) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - b) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt,
 - d) wer den Auftrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechts sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht:
 - a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a mit der Zuteilung des Nutzungsrechts,
 - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,

- c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung,
 d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d mit der Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Die sonstigen Gebühren (§ 5 C) sowie die Gebühren für Friedhofdienstleistungen (§ 5 D) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung bzw. deren Beauftragten.
- (3) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Beitreibung

Die Beitreibung rückständiger Gebührenforderungen erfolgt im Verwaltungszwangsverfahren nach den hierfür geltenden Bestimmungen.

§ 5 Gebühren

A. Grabnutzungsgebühren

- 1) Die Gebühren betragen in allen Friedhöfen für

Einzelgrabstätten	40,00 €
Familiengrabstätten (2 Grabstellen)	65,00 €
Urnengrabstätten	30,00 €
je weitere Einzelgrabstätte (bei übergroßen Grabstätten)	40,00 €
Urnennischen	35,00 €
Grüfte	51,00 €

- 2) Neben der Grabgebühr nach § 5 A Nr. 1 wird für Grüfte ein Zuschlag von **40,00 €** erhoben, der sich nach der Zahl der für ihre Gestaltung erforderlichen Einzelgräber berechnet.
- 3) Die vorstehenden Grabgebühren gelten jeweils für 1 Jahr. Sie sind auf volle Jahre aufgerundet, für 5 Jahre (= anteilig lfd. Jahr plus 5 Kalenderjahre) im Voraus zu entrichten. Eine freiwillige Vorauszahlung bis zum Ablauf der Ruhefrist (gem. § 12 der Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen in der Gemeinde Alenthann) ist möglich. Die Zahlung einer Vorausleistung schließt eine Erhöhung der Grabgebühren während der Ruhefrist (Nutzungsdauer) nicht aus.

- 4) Die Grabnutzungsgebühren nach § 5 A Nr. 1, 2 und 3 gelten auch für die Verlängerung des Grabnutzungsrechts.
- 5) Wird in einem Grab, für das ein Nutzungsrecht erworben wurde, eine Leiche oder eine weitere Leiche (Nachbelegung) beigesetzt, deren Ruhefrist die Dauer des erworbenen Nutzungsrechts übersteigt, ist das Nutzungsrecht mindestens bis zur Beendigung der neuen Ruhefrist, auf volle Jahre aufgerundet, zu verlängern. Die Gebühr ist auf volle Jahre aufgerundet für 5 Jahre im Voraus zu entrichten.
Freiwillige Vorausleistungen im Sinne von Abs. 3 Sätze 3 und 4 sind möglich.
- 6) Neben der Grabgebühr nach Buchstabe A Ziffer 1 sind für Urnennischen die Kosten für die Abdeckplatte zu erstatten und bei erstmaligem Erwerb zu entrichten. Die Kosten betragen für eine Abdeckplatte an der Urnenwand 170,00 €, für eine Abdeckplatte an den neuen Urnenstelen 100,00 €.

B. Leichenhausgebühr

Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses oder die vorübergehende Aufbewahrung einer Leiche beträgt pro angefangenen Tag der Benutzung
40,00 €.

Wobei maximal 4 Tage berechnet werden.

Soweit eine Desinfektion notwendig ist, wird für die Desinfektion eine Pauschalgebühr in Höhe von

25,00 €

erhoben.

C. Sonstige Gebühren

- | | |
|------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------|
| 1) Einfache schriftliche Auskünfte | 2,00 – 10,00 € |
| 2) Zustimmung zur Erstellung eines Grabmales | |
| a) Erlaubnis zur Errichtung von Grabdenkmalen | |
| für Einzelgräber | 12,00 € |
| b) für Familiengräber | 20,00 € |
| c) für Gräfte | 61,00 € |
| 3) Erteilung einer Graburkunde | 5,00 € |
| 4) Umschreibung einer Graburkunde auf einen Verfügungsberechtigten | 5,00 € |
| 5) Ausfertigung von Zweitschriften von Graburkunden und Auszüge aus der Grabkartei | 5,00 € |
| 6) Antragsgebühr für Ausgrabungen und Umbettungen | 10,00 € |

- | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------|
| 7) Sonstige Anträge | 2,00 – 25,00 € |
| 8) Gebühr für die Gestattung von Ausnahmen | 5,00 – 25,00 € |
| 9) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. | |

D. Gebühren für Friedhofdienstleistungen

- | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|
| 1) Öffnen und Schließen eines Einfachgrabes (Grabtiefe 1,60 m) | 380,00 € |
| 2) Öffnen und Schließen eines Einfachgrabes per Hand (Grabt. 1,60 m) | 380,00 € |
| 3) Öffnen und Schließen eines Tiefgrabes (Grabtiefe 2,20 m) | 480,00 € |
| 4) Öffnen und Schließen eines Tiefgrabes per Hand (Grabt. 2,20 m) | 480,00 € |
| 5) Gestellung der Träger (4 Mann) | 235,00 € |
| 6) Exhumierung und Umbettung innerhalb des Friedhofs
(zzgl. neues Grab öffnen und schließen) | 450,00 € |
| 7) Tieferlegung einer Leiche im gleichen Grab
(incl. Schließen des Grabes) | 220,00 € |
| 8) Ein- oder Ausbetten einer Urne
(incl. 1 Träger u. An- und Abfahrt – Tiefe 0,70 m) | 269,00 € |
| 9) Beisetzen einer Urne in einer Urnennische
(incl. 1 Träger und An- und Abfahrt) | 215,00 € |
| 10) Ausbetten von Gebeinen aus einem Einfachgrab
(incl. Einfachgrab schließen) | 390,00 € |
| 11) Einbetten von Gebeinen in ein Einfachgrab
(incl. Einfachgrab schließen) | 345,00 € |
| 12) Ausbetten von Gebeinen aus einem Tiefgrab
(incl. Tiefgrab schließen) | 480,00 € |
| 13) Einbetten von Gebeinen in ein Tiefgrab
(incl. Tiefgrab schließen) | 450,00 € |
| 14) Kompressorstunden, falls erforderlich | 34,00 € |
| 15) Leichenhausbetreuung (Kerzen) | 40,00 € |
| 16) Leichenhausreinigung | 30,00 € |
| 17) Grasmatten auflegen | 35,00 € |
| 18) Gestellung einer Aufsichtsperson oder eines Trägers | 100,00 € |
| 19) Zuschlag für Samstagsbeisetzungen – Erdbestattung | 100,00 € |
| 20) Zuschlag für Samstagsbeisetzungen – Urnenbestattung | 50,00 € |

21) Kühlzellenbenutzung pro Tag (feststehende Kühlung)	20,00 €
22) Kühlzellenbenutzung pro Tag (mobile Kühlung, incl. An- und Abtransport)	55,00 €
23) An- und Abfahrt der Grabmacher und Träger pro Beerdigung	85,00 €
24) Transport vom Kirchengfriedhof zum Burgfriedhof mit Leichenwagen (An- und Abfahrt 2. Wagen)	85,00 €
25) An- und Abfahrt zum Auf- und Absperren des Leichenhauses bei Fremdanlieferung	60,00 €
26) Stellung Erdcontainer (sofern erforderlich)	170,00 €

§ 6 Säumniszuschlag

Werden Gebühren nach § 5 der Satzung nicht bis zum Ablauf von 1 Monat nach Geltendmachung entrichtet, erhebt die Verwaltungsgemeinschaft Donaustauf Säumniszuschläge.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 13.11.2018 außer Kraft.

Altenthann, den 20.12.2022

Gemeinde Altenthann



Harald Herrmann
1. Bürgermeister



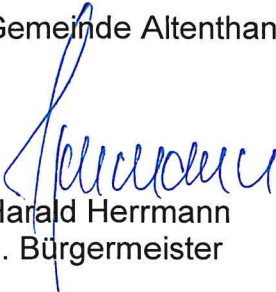
Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 20.12.2022 in der Verwaltungsgemeinschaft Donaustauf zur Einsichtnahme aufgelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an den Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 20.12.2022 angeheftet und am 20.01.2023 wieder entfernt.

Altenthann, den 20.01.2023

Gemeinde Altenthann



Harald Herrmann
1. Bürgermeister

